



Sachstand

Einkommensteuerrechtliche Folgen der Auszahlung von Kindergeld an Dritte gemäß § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz („Abzweigung“)

Einkommensteuerrechtliche Folgen der Auszahlung von Kindergeld an Dritte gemäß § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz („Abzweigung“)

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 133/16

Abschluss der Arbeit: 2. Dezember 2016

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Die Auftraggeberin stellt eine Frage zur Abzweigung und Anrechnung des Kindergeldes für behinderte Kinder: Trotz Abzweigung des Kindergeldes und Anrechnung auf die Grundsicherung wird das Kindergeld auf den Kinderfreibetrag angerechnet, obwohl von der Zahlung nicht mehr direkt profitiert wird. Wie ist dies rechtlich begründet?

2. Auszahlung von Kindergeld an Dritte gemäß § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz („Abzweigung“)

Nach § 74 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) kann das für ein Kind festgesetzte Kindergeld an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte dem Kind gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld.

3. Einkommensteuerrechtliche Folgen der sogenannten Abzweigung

Durch die Abzweigung wird lediglich eine andere Person Zahlungsempfänger. Inhaber des Anspruches auf Kindergeld bleibt weiterhin der Berechtigte.¹ Damit kommt für ihn § 31 EStG zum Tragen. Danach wird die von der Verfassung vorgeschriebene steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch Kindergeld nach § 62ff. EStG bewirkt.

Um zu überprüfen, ob der Abzug der Freibeträge oder das Kindergeld die vorgeschriebene Freistellung beim Kindergeldberechtigten bewirkt, führt das Finanzamt von Amts wegen eine Prüfung durch. Es errechnet zunächst die Steuerschuld ohne Abzug der Freibeträge und dann die Steuerschuld mit Abzug der Freibeträge. Der Unterschiedsbetrag wird dem Anspruch auf Kindergeld gegenübergestellt:

- Ist der Unterschiedsbetrag höher, wirken sich also die Freibeträge höher aus als der Anspruch auf Kindergeld, werden die Freibeträge steuerlich berücksichtigt. Dann erhöht sich jedoch die Steuerschuld um den Anspruch auf das Kindergeld, das Kindergeld muss quasi zurückgezahlt werden.
- Ist der Unterschiedsbetrag niedriger, ist durch den Kindergeldanspruch die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes gedeckt. Soweit das Kindergeld dafür nicht benötigt wird, dient es der Förderung der Familie und ist eine Sozialleistung.

* * *

¹ Bundeszentralamt für Steuer: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) Stand 2016, VI. Abzweigung und Erstattung; Conradis, Wolfgang, in: Rancke, Mutterschutz/Elterngeld/Betreuungsgeld/Elternzeit, 4. Auflage 2015, § 74 EStG, Randnummer 4, unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs.